

## Abschrift

**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**

Karlsruhe, den 21. Dezember 2022

- Erster Senat -

### **Geschäftsverteilung**

#### **für das Geschäftsjahr 2023**

##### **I.**

Die verfahrenseinleitenden Anträge werden

1. nach originären Sachgebieten

und

2. in einem Umlaufverfahren

auf die einzelnen Richterinnen und Richter verteilt.

##### **II.**

Zu I.1.

- a) Die Sachgebiete für jedes Mitglied des Senats ergeben sich aus der anliegenden Gesamtübersicht; bis zur Ernennung entweder einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers für die Bundesverfassungsrichterin Baer oder bis zur Ernennung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers für die Bundesverfassungsrichterin Britz gilt die Gesamtübersicht A. Ab der Ernennung entweder einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers für die Bundesverfassungsrichterin Baer oder ab der Ernennung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers für die Bundesverfassungsrichterin Britz gilt die Gesamtübersicht B.

Zu den Sachgebieten gehören auch die Verfahren, in denen Rügen aus Artikel 19 Abs. 4, Artikel 101 Abs. 1 und Artikel 103 Abs. 1 GG überwiegen.

Ist ein Mitglied des Senats für ein bestimmtes Grundrecht zuständig und wird in einem Verfahren überwiegend die Verletzung dieses Grundrechts gerügt, so ist diesem das Verfahren zuzuteilen. Soweit Verfahren im Rahmen der Zuständigkeit des Ersten Senats Grundrechte des Unionsrechts betreffen,

werden sie wie im Verfahren zu den entsprechenden Grundrechten des Grundgesetzes behandelt.

Beim Übergang von Sachgebieten innerhalb des Senats gehen die jeweils bis zum Zeitpunkt des Übergangs eingegangenen Verfahren, soweit nichts anderes durch Beschluss des Senats bestimmt ist, in das aufnehmende Dezernat über.

- b) Liegen in Senats- oder Kammerverfahren in der Person des berichterstattenden Mitglieds Gründe gemäß §§ 18, 19 BVerfGG vor oder ist das berichterstattende Mitglied aus sonstigen Gründen an einer Mitwirkung gehindert, wird aus dessen Kammer bzw. – im Fall der Zugehörigkeit zu mehreren Kammern – aus derjenigen Kammer, der das betroffene Sachgebiet zugewiesen ist, das dienstjüngste ordentliche Mitglied zur Berichterstattung bestellt.
- c) Wird ein Verfahren aus dem Allgemeinen Register nachträglich in das Verfahrensregister umgeschrieben (§ 64 Abs. 2 GOBVerfG), ist für die Zuteilung die Fassung der Gesamtübersicht im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens beim Leiter der Geschäftsstelle maßgebend.
- d) Die Fälle aus dem Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II - werden zu je einem Drittel nacheinander mit ihrem Eingang beim zuteilenden Leiter der Geschäftsstelle fallweise in Reihenfolge den Dezernaten der Bundesverfassungsrichterinnen und Bundesverfassungsrichter Baer bzw. der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, Britz bzw. – ab Geltung der Gesamtübersicht B – Wolff und Härtel zugeteilt.

Zu I.2.

Soweit sich Verfahren nicht nach originären Sachgebieten zuteilen lassen, werden sie in Fortsetzung des durch Beschluss des Senats vom 9. August 1995 eingeführten Umlaufverfahrens zugeteilt. Maßgebend für die Zuteilung sind danach folgende Grundsätze:

- a) Die Zuteilung der eingehenden Umlaufverfahren richtet sich jeweils nach den Zuteilungszahlen des letzten Stichtages in folgender Weise:

Zunächst erhält das Mitglied des Senats, das zum vorigen Stichtag insgesamt (nach I.1. und 2.) die geringste Zahl von Verfahren zugeteilt erhalten hat, so viele

Umlaufverfahren zugeteilt, bis der Unterschied zu dem Mitglied des Senats mit der nächsthöheren Zuteilungszahl ausgeglichen ist. Anschließend werden die weiteren Umlaufverfahren in der Reihenfolge des Eingangs abwechselnd auf diese beiden Mitglieder des Senats verteilt, bis der Unterschied zu dem Mitglied des Senats mit der nächsthöheren Zuteilungszahl ausgeglichen ist. Die weiteren Verfahren werden sodann unter diesen drei Mitgliedern des Senats abwechselnd in der Reihenfolge des Eingangs zugeteilt, bis der Unterschied zu dem Mitglied des Senats mit der nächsthöheren Zuteilungszahl ausgeglichen ist, und so weiter. Sind alle Mitglieder des Senats einbezogen, wird die Zuteilung im Umlauf auf einen neuen Stichtag bezogen; dieser ist der Letzte des Monats, für den beim Ausgleich die Statistik vorliegt. Liegt nach dem Ende des Ausgleichs noch keine neue Statistik vor, werden die Umlaufverfahren bis zum neuen Stichtag unter allen Mitgliedern des Senats in der bisherigen Reihenfolge gleichmäßig verteilt. Bei gleichen Zuteilungszahlen beginnt die Zuteilung jeweils mit dem dienstjüngeren Mitglied des Senats.

- b) Von diesem Verfahren sind die Dezernate des Präsidenten Harbarth und des Bundesverfassungsrichters Radtke vollständig (auch als Referenzpersonen) ausgenommen.
- c) Mit dem Geschäftsjahr 2023 beginnt das Zuteilungsverfahren nicht von neuem, sondern es wird das nach dem letzten Stichtag des Vorjahres laufende Zuteilungsverfahren gemäß den vorstehenden Grundsätzen fortgesetzt.
- d) Maßgebend für die Reihenfolge der Eintragung ist bei Umschreibungen aus dem Allgemeinen Register (§ 64 Abs. 2 GOBVerfG) der Eingang des Verfahrens beim Leiter der Geschäftsstelle. Entsprechendes gilt, wenn ein zunächst nach I.1. zugeteiltes Verfahren nachträglich im Umlaufverfahren zugeteilt wird. Im Übrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Eintragung nach dem durch den Eingangsstempel ausgewiesenen Zeitpunkt. Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, so entscheidet die alphabetische Reihenfolge, bezogen auf den Namen des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin oder den Ortsnamen des Sitzes der Institution oder des Gerichts, bei gleichem Sitz zweier oder mehrerer Institutionen die Bezeichnung der Institution. Gehen zu einem im Umlauf zugeteilten Verfahren gleichzeitig oder später weitere tatsächlich oder/und rechtlich gleich gelagerte Verfahren ein, so sind auch diese Verfahren dem für

das erste Eingangsverfahren zuständigen Mitglied des Senats außerhalb der maßgeblichen Zuteilungsfolge zuzuweisen, selbst wenn dieses im Zeitpunkt der Zuteilung vom Umlaufverfahren ausgenommen ist.

Umlaufverfahren, in denen ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt ist (Eilsachen), werden sofort zur Zuteilung vorgelegt und jeweils dem berichterstattenden Mitglied zugeteilt, das im Anschluss an die bereits zugeteilten und die dem Senatsvorsitzenden zur Zuteilung vorliegenden Verfahren an der Reihe ist; das gilt auch dann, wenn vorher noch weitere Umlaufverfahren eingegangen, aber noch nicht zur Zuteilung vorgelegt worden sind. Die weitere Reihenfolge der Zuteilung bestimmt sich wieder nach den allgemein geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der zugeteilten Eilsachen.

- e) Liegen in Senats- oder Kammerverfahren in der Person des berichterstattenden Mitglieds Gründe gemäß §§ 18, 19 BVerfGG vor oder ist das berichterstattende Mitglied aus sonstigen Gründen an einer Mitwirkung gehindert, wird aus dessen Kammer bzw. – im Fall der Zugehörigkeit zu mehreren Kammern – aus derjenigen Kammer, der das betroffene Sachgebiet zugewiesen ist, das dienstjüngste ordentliche Mitglied zur Berichterstattung bestellt.

### III.

In Fällen der nicht nur kurzfristigen Dienstunfähigkeit oder der nachhaltigen Überlastung eines Mitglieds des Gerichts kann abweichend von der unter den Nummern I und II geregelten Geschäftsverteilung ein anderes Mitglied zur Berichterstattung bestellt werden.

Harbarth

Baer

Britz

Ott

Christ

Radtke

Härtel

Wolff